

07. September 1999/UK

Infobrief 44/99

## **Aufklärungspflicht; Existenzgründung; öffentliche Förderdarlehen**

### **Sachverhalt**

In einem Beschluss über Prozeßkostenhilfe hat das OLG Celle bereits 1995 (3 W 81/94, erscheint demnächst in der VuR) eine wegweisende Entscheidung zur Thematik der Aufklärungspflicht von Banken bei der Kreditvergabe für Existenzgründungen getroffen: Wenn eine Bank im Rahmen einer Finanzierungsberatung bei einer Existenzgründung nicht alle aufgrund der ihr bekannten Tatsachen in Betracht kommenden Finanzierungsmodelle vorstellt und dem Kunden – auf dessen Bedürfnisse, Situationen und Kenntnisse zugeschnitten - deren Vor- und Nachteile umfassend, richtig und verständlich erläutert sowie ihn auf etwaige Bedenken aufmerksam macht, haftet sie aus Verschulden bei Vertragsschluss. Darüber hinaus darf nach der Auffassung des OLG Celle eine Bank sich insbesondere nicht darauf beschränken, allein die hauseigenen Kreditprogramme anzubieten, sondern muss auch auf die Möglichkeit des Einsatzes günstigerer öffentlicher Förderdarlehen für Existenzgründungen hinweisen.

### **Stellungnahme**

Der dritte Senat des OLG Celle, der bereits in der Vergangenheit mehrfach im Sinne einer Verantwortlichkeit der Banken für die von Ihnen finanzierten Unternehmen geurteilt hat (z.B. OLG Celle, Beschluss vom 15.12.1982 (3 U 11/79) bestätigt vom BGH WM 1984, 586), hat auch im vorliegenden Fall eine deutliche Entscheidung in diese Richtung getroffen. Dass für Kreditinstitute bei der Finanzierung von Existenzgründungen besondere Aufklärungspflichten bestehen können, wird bislang in der (veröffentlichten!) Rechtsprechung so gut wie nicht vertreten. Dass Urteile hier fehlen, findet seinen Grund zum einen in der Situation "gescheiterter" Existenzgründer, die den Verlust ihres Unternehmens als persönliches Versagen empfinden (und dies auch in einer Gesellschaft, die Existenzgründung nicht als positives Verfahren von "trial and error" versteht, so empfinden müssen) und damit psychisch nicht in der Lage sind, gegen ihre ehemalige Hausbank eine aufreibende gerichtliche Auseinandersetzung zu wagen. Darüber hinaus fehlt es hier in aller Regel an dem nötigen Geld, um qualifizierte Rechtsanwälte zur Übernahme sehr arbeitsintensiver Mandate von Überschuldeten zu bewegen. Zu Urteilen die sich mit mangelhafter Finanzierung von Unternehmen beschäftigt, kommt es damit zumeist nur als Reflex bei der Auseinandersetzung zwischen den Konkursgläubigern und dem Konkursverwalter. Wenn aber die Prozessinitiative ausnahmsweise von dem gescheiterten Unternehmer selbst ausgeht, dann führt der Weg über die Beantragung von Prozesskostenhilfe, wobei

ein positiver PKH Bescheid in aller Regel zu einem Vergleich mit der Bank führen wird.

Doch nicht nur im Zugang zum Recht liegen die Probleme. Auch im materiellen Recht beherrscht ein feststehender Satz die Köpfe der Juristen: Grundsätzlich gibt es keine Aufklärungs- und Beratungspflichten bei der Kreditvergabe. Dieses gebetsmühlenartig beschworene Dogma aber verstellt, wie es für eine Dogma bezeichnend ist, den notwendig unbefangenen rechtlichen Blick auf die Problematik. Ein Beispiel dafür ist der jüngst in der VuR veröffentlichte Beschluss des LG Münster (s. VuR 1999 S.234 ff. *m. Anm. Krüger*), in dem trotz einer über 90-seitigen, sorgfältigen Klagebegründung das Diktum lautete: wer ein Unternehmen gründet ist ein Unternehmer und folglich nicht schutzwürdig.

Schutzwürdig aus persönlicher und erkennbarer Unerfahrenheit ist ein Existenzgründer mit der Folge einer Aufklärungspflicht aber bei der **Kreditvergabe** in Bezug auf ein passendes Kreditprodukt und in Bezug auf die **Kreditverwendung** nach den Kriterien des BGH zumindest bei Wissensvorsprung und Rollenüberschreitung. Dass hier das OLG Celle mit einleuchtender Begründung zu diesem ebenso einleuchtenden Ergebnis im Falle der Nichtaufklärung über öffentliche Förderdarlehen bei einer Existenzgründung kommt, ist uneingeschränkt zu begrüßen (zustimmend zu der Entscheidung des OLG Celle auch der lesenswerte Beitrag von *Bultmann*, BuW 1995, S. 760 ff.). Zu bedauern aber ist, daß das OLG Celle mit dieser Rechtsauffassung eine Ausnahme in der Rechtsprechung zu sein scheint.

### ***IFF Forschungsprojekt zur Finanzierung von Existenzgründungen und Kleinunternehmen***

Um im Zusammenhang mit der Finanzierung von Existenzgründungen auf der Basis der in der Rechtsprechung entwickelten Ansätze die hier zu Tage tretenden Rechtsfragen zu klären, bittet das IFF um die Zusendung von Urteilen und Beschlüssen zu dieser Thematik. Seit Mai 1999 arbeitet das IFF an einem zweijährigen, interdisziplinären Forschungsprojekt der VW-Stiftung, das sich der Vermeidung und Bewältigung gescheiterter Finanzierung von Existenzgründungen widmet. In schätzungsweise 30% aller Fälle scheitert ein Unternehmen nicht etwa aus den "klassischen" Insolvenzgründen, wie etwa falschen Unternehmenskonzepten, mangelndem Eigenkapital oder fehlender Managementqualität, sondern zumindest auch an einer mangelhaften Finanzierung durch die Hausbank und ein Verhalten der Hausbank in der Liquiditätskrise, daß das Rücksichtnahmegebot aus dem Kreditverhältnis verletzt. Diese volkswirtschaftlich widersinnigen und für die betroffenen Unternehmerpersönlichkeiten aufgrund ihrer persönlichen Haftung katastrophalen Insolvenzen gilt es zu vermeiden. Juristisch kann hier eine Insolvenzprävention einerseits gefördert werden durch eine Haftung der Banken bei einer Falschberatung oder einem Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot, andererseits möglicherweise auch durch die neuen Verfahrensformen der InsO. Für die empirische Basis dieses Forschungsprojektes bittet das IFF nun um die Übersendung von Fällen und Urteilen. Für diese Mithilfe werden die Rechtsanwälte, die das IFF mit Fällen oder Urteilen im obigen Forschungsprojekt unterstützen, auf Wunsch gratis in eine Anwaltsdatenbank aufgenommen, die in der FIS Money Advice Datenbank, die unter <http://www.money-advice.de> im Internet jedem Nutzer frei zur Verfügung steht und darüber hinaus in den meisten Verbraucherzentralen der Bundesrepublik als Informationsquelle genutzt wird, eingerichtet wird mit den Adressen der Anwälte, die Erfahrung und Interesse an Mandaten im Bereich des Bank- und Finanzdienstleistungsrecht haben.